FAITA - TRENTINO
Associazione provinciale dei complessi turistico ricettivi all'aria aperta
38100 – TRENTO VIA SOLTERI , 78
TEL. 0461/880111 – 430 – 431 - FAX 0461 880540 – 529
E-MAIL: faita@ucts.tn.it - www.ucts.tn.it – www.camping.it/italy/trentino

ORDNUNGDREGELN DES CAMPINGPLATZES BELLAVISTA

Die Regeln und die Preisliste sind dem Gast bei der Ankunft zu zeigen und muessen im Eingang und auf dem Campingplatz selber sichtbar aufgehaengt sein. Beim Eintritt und Aufenthalt auf dem CP werden diese Regeln ohne Vorbehalte aktzeptiert.

Art. 1

Jedermann , der gleich aus welchem Grund auf den CP gehen will, muss sich bei der Direktion melden um Zutritt zu bekommmen.Aus diesem Grund muss jeder Campinggast bei der Ankunft einen Ausweis zur gesetzlichen Anmeldung vorlegen. Der Gast muss sich von der Richtigkeit der Anmeldung ueberzeugen ,und der Direktion mitteilen wenn und wann Besucher kommen und gehen.Minderjaehrigen ist der Zutritt zum CP nur in Begleitung erlaubt.

Art. 2

Die Direktion behaelt sich das Recht vor den Besuch zu erlauben, gratis und fuer einen kurzen Zeitraum (max zwei Stunde) immer in Vereinbarkeit mit den organisatorischen Beduerfnissen der Struktur. Eine nachtraegliche Verlaengerung des Besuches muss genehmigt und bezahlt werden, gemaess der Preisliste.Die Besucher koennen zu Fuss und waehrend der vorgesehen Oeffnungszeiten kommen, jedoch nicht mehr nach 22.30Uhr .
Der Eintritt und Aufenthalt von Personen ohne Genehmigung bringt gemaess der Normen der oeffentlichen Sicherheit (Artikel 109 TULPS) folgende Gesetzesueberschreitungen mit sich: Artikel 614 c.p. (Hausfriedensbruch);Artikel 633 c.p. (Invasion von Grundstuecken und Gebaeuden);Artikel 624 c.p. (Raub von Dienstleistung);Vertragsbetrug.

Art. 3

Die Direktion behaelt sich das Recht vor dem Gast den Standplatz zuzuweisen und die noetigen Regeln vorzugeben um den bestmoeglichen Aufenthalt zu garantieren.
Der Standplatz darf nur innerhalb der Begrenzungen belegt werden, dassselbe gilt fuer die Fahrzeuge und andere Verkehrsmittel.

Art. 4

Die Rechnung des Aufenthaltes muss bis um 12.00 Uhr des Abreisetages bezahlt werden und auch der Stellplatz gereaumt werden, dasselbe gilt fuer den Parkplzt ausserhalb des CP.Wenn die Abfahrt nicht bis zur Vorgeschriebenen Zeit stattfindet muss der Gast den Abreisetag mitbezahlen.

Art. 5

Die Genehmigung fuer Hunde und andere Haustiere muss bei der Direktion eingeholt werden.Hunde muessen an derLeine gefuehrt werden und einen Maulkorb tragen ihre "Geschaefte" muessen sie ausserhalb des CP erledigen. Es ist absolut verboten Hunde ohne Leine laufen zu lassen.

Art. 6

Generell fordert man dazu auf sich so zu benehmen, dass die anderen Gaeste nicht durch Spiele oder andere Aktivitaeten gestoert werden. Besonders waehrend der Ruhezeiten von 12.30 – 14.30 Uhr und von 23.00 – 08.00 Uhr sind keine An- und Abreisen und keine Ein- und Ausfahrten mit Fahrzeugen erlaubt, desgleichen sind alle geraeuschmachenden Apparate, die Benutzung von Sportgeraeten und das ab- und aufbauen von Zelten verboten. Ab 23.00 Uhr ist absolute Ruhe geboten.

Art. 7

Die Fahrzeuge duerfen nur zur Ein-und Ausfahrt und im Schrittempo gemaess der Verkehrsschilder benutzt werden.

Art. 8

Die Erwachsenen sind fuer das Verhalten Ihrer eigen Kinder verantwortlich, ihre Lebhaftigkeit, Erziehung und Beduerfnisse duerfen nicht der Ruhe ,der Sicherheit und Hygiene der anderen Gaeste, und der Struktur selber schaden.

Art. 9

Im innern des CP ist es verboten:
a) den Muell ausserhalb der Abfalltonnen zu deponieren.
b) Loecher oder Kanaele zu graben
c) Feuer zu entzuenden
d) Die Vegetation zu zerstoeren
e) Auf dem Gelaende, Oel, Benzin heisse- und /oder salzhaltige Fluessigkeiten und Abwaesser auszuschuetten .
f) Fahrzeuge zu waschen
g) Geschirr-und Waesche ausserhalb der vorgesehenen Becken zu waschen
h) Sich an den Brunnen auf dem CP zu waschen
i) Zaeune zu ziehen, Tuecher zu spannen, irgendetwas an den Bauemen festzumachen, Seile in Mannhoehe zu spannen oder Dinge zu installieren die ein Hinderniss fuer den freien Durchgang darstellen
j) die unredliche Benutzung der Duschen Der Holzkohle Grill ist erlaubt sofern der Rauch nicht den Nachbar stoert und keien Schaden auf der Wiese oder dem Gelaende anrichtet

Art. 10

Die Behaelter der chemischen WC's sowie alle anderen Abwaesser die sich im inneren von Wohnmobilen,Caravans oder anderen Campingfahrzeugen befinden, muessen in den dafuer vorgesehenen Stellen die auf dem CP gekennzeichnet sind,entleert werden.
Der Gebrauch des "Camper-Service" muss bei der Direktion angemeldet werden.

Art. 11

Die Behaelter der chemischen WC's sowie alle anderen Abwaesser die sich im inneren von Wohnmobilen,Caravans oder anderen Campingfahrzeugen befinden, muessen in den dafuer vorgesehenen Stellen die auf dem CP gekennzeichnet sind,entleert werden.
Der Gebrauch des "Camper-Service" muss bei der Direktion angemeldet werden.

Art. 12

Der Gebrauch der Stromanlagen ist den gaengigen Normen unterworfen, der Anschluss darf nur mit einem Kabel erfolgen.Der Gast uebernimmt selbst die Verantwortung im Falle des Gebrauchs von defekten Kabeln.In jedem Fall ist es verboten Zelte mit Strom zu versorgen. Der Kunde ist dazu aufgefordet jeglicher Schaden sofort mitzuteilen. Feuer oder andere Vorkommnisse die die Sicherheit der Personen in Frage stellen sind umgehend der Direktion mitzuteilen.

Art. 13

Das benutzen der Sportgeraete und des Spielplates ist auf eigene Gefahr. Kleinkinder muessen zu diesen Einrichtungen und in den Sanitaerbereich begleitet werden. Es ist verboten Fussball und Volleyball zu spielen. Ausserdem ist es verboten mit Fahhrraedern Rollschuhen oder In-Line Skatern schnell ueber den CP zu fahren.

Art. 14

Jeder Gast ist dazu aufgefordert auf seinen eigenen Besitz aufzupassen. Fuer Gegenstaenden die bei der Direktion abgegeben werden stellt diese eine Quittung aus. Bei Rueckgabe dieser Gegenstaende muss der Gast dies ebenfalls mit einer Quittung bestaetigen und somit die Direktion von jeder Verantwortung befreien. Am Ende des Aufenthaltes hat der Gast die Pflicht seine Fahrzeuge und andere mobile Besitztuemer wegzubringen; im Falle von nicht Erfuellung lehnt die Direktion jede Verantwortung fuer diese ab.(Im Falle von nicht autorisiertem Stehenlassen von Besitztuemern berechnet die Direktion eine Strafe von Euro 20,00 pro Tag).
Die Direktion uebernimmt keien Verantwortung fuer Schaeden ,die von anderen Gaesten ,oder durch Naturkatastrophen, oder nicht durch Nachlaessigkeit des Personals verursacht worden sind.
Fuer eine moegliche Unterbrechung der Strom- und Wasserversorgung oder der Generalversorgung des CP die durch aeussere Umstaende verursacht werden, muss die Direktion nicht Haften.

Art. 15

Gemaess des Artikels 12 der Provinzgesetzesanordnung nr.33/1990 muessen die Fahrzeuge der Gaeste waehrend ihres Aufenthaltes, gemaess der gesetzlich anerkannten Normen der Strassenverkehrsordnung zugelassen sein. Die Wohnmobile der Gaeste duerfen nur mit dem Zubehoer der Herstellungsmarke desselben ausgestattet sein.

Articolo16

Die Direktion haelt sich das Recht vor, diejenigen von dem CP zu verweisen die Ihrer Meinung nach die Regeln nicht einhalten oder in irgendeiner Weise der Harmonie, dem guten Geist und der generellen harmonischen Atmosphaere des CP schaden. In besonderen Faellen der nicht Erfuellung dieser Regeln werden die Stoerenfriede sofort von dem CP verwiesen.

CAMPING Bellavista